

7/11-12/ME
1 von 2

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr.Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: Dr.HB/Be

Sachbearbeiter: StB Dr.Jasch

Tel. 5876109

Datum: 17.02.1995

Bemitt GESETZENTWURF	
ZL	88 - GE/10 P4
Datum: 23. FEB. 1995	
Verteilt 24. Feb. 1995	

dr. Ing. Weber

Betreff: GZ 7.720/207-I 2/1994 - Entwurf des Bundesministeriums
für Justiz über ein Umwelthaftungsgesetz

Zum Entwurf des oben angeführten Bundesgesetzes gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder folgendes anzumerken:

Mit Zustimmung wird zur Kenntnis genommen, daß nach einem relativ langen Zeitraum nunmehr wieder ein Entwurf für ein Umwelthaftungsgesetz vorliegt. Bezugnehmend auf die Stellungnahme vom Jänner 1992 ist festzustellen, daß einige der damaligen Vorschläge zur Präzisierung des Gesetzestextes zumindest teilweise umgesetzt wurden und nunmehr im Entwurf zu finden sind (vergl. dazu Forderung nach einer Auflistung der Anlagen, die vom UHG betroffen sind (aus 1992), im Entwurf vorhanden ist eine Aufstellung über Anlagen oder Stätten zur Verbrennung, Verarbeitung, Behandlung oder Wiederverwertung von Abfall)).

Ebenfalls gleichlautend mit dem Entwurf von 1991/92 ist die Beweisführung des potentiell Verantwortlichen für einen Umweltschaden zu begrüßen. Bei einer übersichtlich dokumentierten Betriebstätigkeit, sollte ein Unternehmen keine Schwierigkeiten haben, den Beweis anzutreten, ob es für die Verursachung eines Umweltschadens in Frage kommt oder nicht (z.B. an Hand von Aufzeichnungen zum AWG, oder zur EMAS Verordnung etc.).

Trotzdem fallen auch im vorliegenden Gesetzesentwurf erneut Passagen auf, die unter dem Begriff "Gummiparagraphen" zusammengefaßt werden müssen. Ein Beispiel dafür ist

§ 5 Ausschuß der Haftung Z.3 und 4

Diese beiden Abschnitte schließen die Haftung für Umweltschäden aus
- 3 - in Befolgung einer besonderen behördlichen Anordnung oder Zwangsmaßnahme
- 4 - wenn eine nach örtlichen Verhältnissen tolerable Umweltbeeinträchtigung auftritt.

Bankverbindungen:

Creditanstalt 0049-46000/00

Z-Länderbank Bank Austria AG 238-109-066/00

Erste Österr. Spar-Casse 012-03304

Postsparkassa 1838.848

Bennoplatz 4, A-1081 Wien

Telefon: 0222/40 190 - 0

Telefax: 0222/40 190-255

Telex: 112264 WTK WI A

zu Zahl 3

Befolgung einer besonderen behördlichen Anordnung heißt auch, sich an einen alten Wasserrechtsbescheid zu halten, der oftmals keinerlei Umweltauflagen enthält und daher die Einleitung von stark belastetem Abwasser in den Vorfluter erlaubt (dieser Fall kann bei einem Textilbetrieb eintreten). Der Umweltschaden ist offensichtlich, der Betrieb aber weder haftbar noch dazu zu zwingen, die Produktionsweise zu ändern, weil die behördliche Anordnung vorliegt.

zu Zahl 4

Was ist unter einer örtlich tolerablen Umweltbeeinträchtigung zu verstehen? Bedeutet es, daß z.B. im Großraum Linz, der ohnehin eine sehr schlechte Luftqualität aufweist, eine Belastung der Luft mit Salzsäure (z.B. aus der Müllverbrennung¹) weniger ausmacht als in einem Alpental, das sonst durch eine "relativ gute" Luftqualität gekennzeichnet ist? Der Grundgedanke wäre: bei starker Belastung fällt die Salzsäure schon garnicht mehr auf. Oder ist es umgekehrt zu verstehen? Dort wo weniger Schadstoffe sind, macht ein bißchen Salzsäure nichts aus, weil sonst eben wenig luftbelastende Stoffe vorhanden sind.

Egal wie man dieses Beispiel weiterspielt, es wird deutlich, daß hier Begriffe völlig unklar festgelegt sind und ein Unternehmen sich im Schadensfall einfach herausargumentieren kann. Es wäre denkbar, daß gerade zu diesem Abschnitt des Gesetzesentwurfes nicht nur Juristen, sondern auch Techniker und Naturwissenschaftler ihr know-how einbringen, um zu einem präzisen Gesetzestext zu gelangen.

Es bleibt also abschließend festzuhalten, daß der vorliegende Entwurf gegenüber seinem Vorläufer bereits an Praktikabilität gewonnen hat, dennoch erscheint eine weitere Überarbeitung notwendig.

Wunschgemäß ergeht diese Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung.

Wir verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme

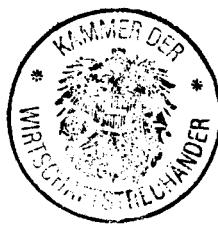
mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:

Dr. Ernst Traar

Der Kammerdirektor:

Dr. Paula Schneider



¹Dieses Beispiel wurde nicht willkürlich gewählt. Bestimmte Abfallfraktionen (z.B. Kunststoffe) dürfen auch in Anlagen verwertet oder behandelt werden, die keine "richtigen" Müllverbrennungsanlagen sind, sondern werden in verschiedenen Branchen als "Brennstoff" eingesetzt.